

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.236 vom 5. Januar 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.236

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.236 du 5 janvier 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.236 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 18

August 2023 und damit noch vor Abschluss des Strafverfahrens darüber orientiert, dass die Administrativbehörde grundsätzlich an die Sachverhaltsdarstellung der Strafbehörde gebunden sei und allfällige Einwände zwingend im Strafverfahren geltend gemacht werden müssten (Akten Strassenverkehrsamt, act. 296 [insbesondere Rückseite]). Insofern hatte er Kenntnis von den rechtlichen Zusammenhängen zwischen Straf- und Administrativverfahren, damit auch von der Bindungspraxis der Verwaltungsbehörden hinsichtlich des Sachverhalts. Für ihn war bezüglich des aktuellen Vorfalls somit vorhersehbar, dass der im Strafverfahren festgestellte Sachverhalt im vorliegenden Administrativverfahren relevant sein würde (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2014.275 vom 27. November 2014, Erw. II/2.2.4; WBE.2016.472 vom 5. April 2017, Erw. II/3.4). Folglich sind die Administrativbehörden grundsätzlich an den im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt gebunden. Demnach hätte der Beschwerdeführer allfällige Rügen in Bezug auf den Sachverhalt im Strafverfahren geltend machen müssen. Dass es aufgrund eines Organisationsfehlers auf Seiten seines Rechtsvertreters nicht mehr möglich war, rechtzeitig Einsprache gegen den Strafbefehl zu erheben, vermag daran nichts zu ändern, da sich der Beschwerdeführer die Handlungen und allfälligen Fehlleistungen seines Rechtsvertreters anrechnen lassen muss (vgl. BGE 143 I 284, Erw. 1.3 = Pra 2018 Nr. 34 S. 305 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_623/2024 vom 30. Januar 2025, Erw. 5.2 m.w.H.). Dies gilt auch, soweit sich der Beschwerdeführer auf den von der Vorinstanz erwähnten BGE 143 I 284 und

- 9 - das darin beurteilte Gesuch um Fristwiederherstellung bezieht, zumal er im Strafverfahren gar kein derartiges Gesuch gestellt hatte und es sich nicht um einen Fall notwendiger Verteidigung handelte. 2.3.2. Gründe, weshalb hier ausnahmsweise von den tatsächlichen Feststellungen der Strafbehörde abzuweichen wäre (vgl. vorne Erw. 2.2.1), sind nicht ersichtlich. So hat die Administrativbehörde keine Tatsachen festgestellt und ihrem Entscheid zugrunde gelegt, die der Strafbehörde nicht bekannt gewesen wären oder die sie nicht beachtet hätte. Insbesondere hatte die Strafbehörde Kenntnis von der Haltung des Beschwerdeführers, wonach er am besagten Tag kein Fahrzeug gelenkt haben will. Zudem wurden im Administrativverfahren keine zusätzlichen Beweise erhoben, deren Würdigung zu einer anderen Entscheidung führen würde. Auch ist weder ersichtlich noch seitens des Beschwerdeführers dargetan, dass die Strafbehörde bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hätte. Namentlich ist nicht erstellt, dass sie das objektive Tatbestandsmerkmal von Art. 91a Abs. 1 SVG, wonach für den entsprechenden Tatvorwurf ein Motorfahrzeug gelenkt worden sein muss, nicht geklärt hätte. Es ergibt sich ohne Weiteres aus dem Strafbefehl, dass die Strafbehörde der

Verurteilung des Beschwerdeführers dessen Eigenschaft als Motorfahrzeuglenker zugrunde gelegt hat. 2.3.3. Dass die Beweiswürdigung durch die Strafbehörde den feststehenden Tatsachen klar widerspräche oder eindeutige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der strafrichterlichen Tatsachenfeststellung bestünden, ist ebenfalls nicht erkennbar: Zunächst ergibt sich aus den Akten und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 9. Juli 2023 anlässlich der Polizeikontrolle Alkoholgeruch aufwies, gerötete Augen hatte, schwankte, leicht lallte sowie gereizt war und in der Folge die Durchführung einer Atemalkoholprobe, eines Standtests, eines Betäubungsmittelschnelltests und schliesslich auch die angeordnete Blut- und Urinprobe verweigerte (Strafakten, act. 90, 93–98, 113). Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Verweigerung der Blutprobe, der Atemalkoholprobe und der Voruntersuchung als Motorfahrzeugführer basierte abgesehen davon im Wesentlichen auf der Aussage der damaligen Partnerin, wonach er an jenem Tag ein Fahrzeug gelenkt habe und betrunken gewesen sei. Die Strafbehörde hat diese Aussage demnach als glaubhaft eingestuft. Gestützt auf die Strafakten ist diese Beurteilung nachvollziehbar. So lässt sich diesen entnehmen, dass die damalige Partnerin aufgrund einer tätlichen Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer um 8.39 Uhr den Polizeinotruf wählte und unter anderem angab, der Beschwerdeführer sei betrunken und mit dem Personenwagen vor Ort. Zudem berichtete sie noch während des laufenden Telefonats, dass sich der Beschwerdeführer

- 10 - mit seinem Fahrzeug in Richtung Wohnort entfernt habe (Polizeirapport vom 23. Juli 2023, S. 2. [Strafakten, act. 89]). Kurz nach dem getätigten Notruf wurde sie von der Polizei einvernommen, wobei sie die betreffenden Vorwürfe wiederholte (polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 5 und 12 [Strafakten, act. 103, 110]). Sie schilderte dabei das Vorgefallene sehr detailreich und blieb dabei in ihrer Kernaussage konstant. Sie gab zudem auch nebensächliche und teilweise ausgefallene Einzelheiten wieder (Stichwort: Hund, Rucksack, Powerbank), verbesserte respektive präzierte ihre Aussagen spontan selbst und räumte auch eigene Verfehlungen ein (Tätlichkeit und Beschimpfungen gegenüber dem Beschwerdeführer; siehe zum Ganzen polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 4 f., 9 f., 12 [Strafakten, act. 102 f., 107 f., 110]). Diese Umstände sprechen für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen (vgl. VOLKER DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Plädoyer 2/1997, S. 33 f.; LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 2011 S. 1425). Abgesehen davon gab der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei später selbst zu, alkoholisiert gewesen zu sein (polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 4, 9 [Strafakten, act. 128, 133]). Dieser Umstand wurde von der damaligen Partnerin demnach wahrheitsgemäss geschildert. Auch ihr Vorwurf, wonach sie vom Beschwerdeführer im Rahmen des besagten Vorfalls gepackt worden sei, lässt sich anhand der in den Akten befindlichen Fotoaufnahmen nachvollziehen (Strafakten, act. 123 f.). Im Übrigen wäre es auch nicht plausibel, weshalb die damalige Partnerin den Beschwerdeführer über das während der tätlichen Auseinandersetzung Vorgefallene hinaus fälschlicherweise beschuldigen sollte, ein Fahrzeug gelenkt zu haben und dabei angetrunken gewesen zu sein. Dass sie sich dies nur ausgedacht hätte, um dem Beschwerdeführer zusätzlich zu schaden, leuchtet jedenfalls nicht ein, zumal sie sowohl direkt anlässlich des Notrufs als auch später in der polizeilichen Einvernahme spontan und von sich aus schilderte, dass der Beschwerdeführer am 9. Juli 2023 in alkoholisiertem Zustand mit seinem Motorfahrzeug unterwegs gewesen sei. Insgesamt ist somit nicht einzusehen, inwiefern ihre Aussagen nicht glaubhaft sein sollten. Im Gegensatz dazu

beschränkte sich der Beschwerdeführer anlässlich der polizeilichen Einvernahme grundsätzlich darauf, den Vorwurf des Lenkens eines Fahrzeugs (in alkoholisiertem Zustand) abzustreiten, ohne jedoch näher darauf einzugehen (polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 13 [Strafakten, act. 137]). Zudem verstrickte er sich bei der Schilderung des Vorgefallenen in Widersprüche. Dies betrifft insbesondere den Umstand, wonach er zunächst angab, nach dem Streit nicht nach Hause gegangen zu sein (polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 10 [Strafakten, act. 134]), später aber das Gegenteil behauptete (polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 12 [Strafakten, act. 136]). Auch seine Aussagen zum Verbleib des Wohnungsschlüssels, den er von seiner damaligen Partnerin im Zuge der Auseinandersetzung herausverlangt habe, waren in sich nicht

- 11 - stimmig (polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 10, 12 [Strafakten, act. 134, 136]). Auf den Vorhalt, wonach er am 9. Juli 2023 den Führerausweis seiner damaligen Partnerin aus seinem Fahrzeug geworfen habe, entgegnete er "Ahh nein, das wüsste ich nicht" (polizeiliche Einvernahme vom 9. Juli 2023, S. 11 f. [Strafakten, act. 135 f.]). Hätte er am besagten Tag kein Fahrzeug gelenkt, wäre wohl zu erwarten gewesen, dass er diesen Vorhalt entsprechend kontert; stattdessen zeigte er sich unwissend und bestritt nicht, das Fahrzeug überhaupt gelenkt zu haben. Allein die Tatsache, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers von der Polizei an dessen Wohnort aufgefunden werden konnte, vermag angesichts der Abläufe, der in zeitlicher Hinsicht bestehenden Lücken und der örtlich geringen Distanzen nichts zu beweisen. Dass er sein Fahrzeug nicht benutzt haben kann, ist jedenfalls nicht evident. Schliesslich unterlässt er es auch im vorliegenden Verfahren, sich konkret zur Sache zu äussern. Zwar beharrt er darauf, an besagtem Tag kein Fahrzeug gelenkt zu haben, bleibt jedoch diesbezüglich sehr vage. Er zeigt nicht auf, inwiefern seine Schilderung der Vorkommnisse trotz der bestehenden Widersprüche plausibel wäre oder inwiefern die von seiner damaligen Partnerin getätigten Aussagen nicht stimmig oder ungereimt sein sollten. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang sinngemäss geltend macht, die ihn belastenden Aussagen der damaligen Partnerin seien mangels Konfrontation in einer parteiöffentlichen Einvernahme nicht verwertbar, ergibt sich aus den (Straf-)Akten und ist im Übrigen unbestritten, dass im Strafverfahren betreffend die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG) keine eigentliche Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschwerdeführer und seiner damaligen Partnerin stattgefunden hat. Aus diesem Umstand kann er im vorliegenden Administrativverfahren aber nichts für sich ableiten. Im Übrigen hat er es im Rahmen des Strafverfahrens unterlassen, einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen, obwohl er schon damals in Abrede gestellt hatte, am 9. Juli 2023 ein Fahrzeug gelenkt zu haben (vgl. seine an die Strafbehörde gerichtete Eingabe vom 7. Mai 2024 [Akten DVI, act. 2]; vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_253/2022 vom 8. Februar 2024, Erw. 2.3.5). Weshalb nun im Administrativverfahren darauf zurückzukommen wäre, erschliesst sich nicht. Sollte sich der Beschwerdeführer vorliegend auf den Standpunkt stellen, er sei mit den Vorwürfen seiner damaligen Partnerin nie konfrontiert worden, erweist sich diese Behauptung als aktenwidrig. Es ergibt sich klar aus der am 9. Juli 2023 durchgeführten polizeilichen Einvernahme, dass der Beschwerdeführer zu den zuvor von seiner damaligen Partnerin geäusserten Anschuldigungen befragt wurde und er sich dementsprechend dazu äussern konnte (vgl. Strafakten, act. 125 ff., insbesondere act. 137; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C_384/2011 vom 7. Februar 2012, Erw. 3.2). Seine diesbezüglichen Einwände erweisen sich daher als unbegründet.

- 12 - Nach dem Gesagten liegen keine eindeutigen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der strafrichterlichen Tatsachenfeststellung oder Hinweise für eine den feststehenden Tatsachen widersprechende strafrichterliche Beweiswürdigung vor. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, eine Befragung des Beschwerdeführers und seiner damaligen Partnerin zu Beweis Zwecken durchzuführen, zumal nicht zu erwarten ist, dass derartige Beweiserhebungen neue Erkenntnisse vermitteln würden, die hier von Relevanz wären. Würde die damalige Partnerin als Zeugin vor Verwaltungsgericht das bereits gegenüber der Polizei Ausgesagte bestätigen, wären daraus keine neuen Erkenntnisse abzuleiten. Würde sie dagegen ihre Aussage dahingehend ändern, wonach der Beschwerdeführer am besagten Tag kein Fahrzeug gelenkt habe, wäre diese plötzliche Kehrtwende nicht nur ungläubhaft, sondern die damalige Partnerin würde sich ihrerseits allenfalls einem strafrechtlich relevanten Vorwurf aussetzen (z.B. falsche Anschuldigung oder Irreführung der Rechtspflege), was nicht in ihrem Interesse läge. Diesfalls wäre wohl zu erwarten, dass sie die Aussage gänzlich verweigern würde, was ebenfalls keine neuen Erkenntnisse zu verschaffen vermöchte. So oder anders könnte eine Zeugenbefragung daher zur Sache nichts Relevantes beitragen. Dies gilt auch, soweit der Beschwerdeführer eine Parteibefragung zu Beweis Zwecken beantragt. Eine solche würde lediglich auf die Wiederholung seines bereits schriftlich dargelegten und damit nicht neuen Arguments hinauslaufen, wonach er am 9. Juli 2023 kein Fahrzeug gelenkt habe. Die entsprechenden Beweisanträge des Beschwerdeführers sind demnach in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen (vgl. BGE 141 I 60, Erw. 3.3 m.w.H.). Ein Anspruch auf eine (öffentliche) Beweisabnahme besteht nicht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_722/2019 vom 20. Februar 2020, Erw. 3.2 m.w.H.; 9C_672/2023 vom

E. 19

Juni 2024, Erw. 2 m.w.H.). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer nunmehr (sinngemäss) auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zwecks mündlicher Anhörung verzichtet. Daran vermögen auch die in seiner Eingabe vom 30. Oktober 2025 getroffenen Annahmen nichts zu ändern; diese Einwände sind wie ausgeführt unbehelflich. 2.4. Insgesamt ist im vorliegenden Fall keine Ausnahmekonstellation gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegeben, die ein Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen der Strafbehörde erlauben würde. Die Vorinstanz ist somit richtigerweise vom Bestehen der Bindungswirkung ausgegangen. Dementsprechend ist ihr keine unrichtige Feststellung des Sachverhalts vorzuwerfen, da sie ihrem Entscheid den von der Strafbehörde festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt hat. 3. 3.1. Im Strassenverkehrsgesetz wird zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung unterschieden (Art. 16a–c SVG). Gemäss

- 13 - Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt. Täter im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG kann nur ein Motorfahrzeugführer sein (vgl. auch das strafrechtliche Pendant in Art. 91a Abs. 1 SVG; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 3 zu Art. 91a SVG; RÜTSCHKE/WEBER, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014 [nachfolgend: BSK SVG], N. 27 und 29 zu Art. 16c SVG). Als Tathandlung kommt unter anderem das Widersetzen in Frage. Dieses

kann in einem aktiven oder passiven Widerstand bzw. einer entsprechenden Verweigerung an der Mitwirkung an oder Duldung der Untersuchungsmassnahme bestehen. Sich widersetzen bedeutet, sich so zu verhalten, dass eine angeordnete Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zumindest vorerst nicht vollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_723/2023 vom 24. Januar 2024, Erw. 2.3.3 m.w.H.; RÜTSCHÉ/WEBER, a.a.O., N. 30 zu Art. 16c SVG; WEISSENBERGER, a.a.O., N. 15 zu Art. 91a SVG). In subjektiver Hinsicht ist für die Anwendung von Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (vgl. BGE 146 IV 88, Erw. 1.4.1). Bei der Tathandlung des Widersetzens liegt direkter Vorsatz vor, wenn der Täter weiss, dass gegen ihn eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet wurde, und er ihre Vollstreckung behindert. Hält er eine erfolgte Anordnung bloss für möglich oder wahrscheinlich, kann Eventualvorsatz gegeben sein (WEISSENBERGER, a.a.O., N. 18 zu Art. 91a SVG). 3.2. Nachdem die Administrativbehörde an die Sachverhaltsfeststellungen der Strafbehörde gebunden ist (siehe vorne Erw. 2.4), steht fest, dass der Beschwerdeführer am 9. Juli 2023 ein Fahrzeug gelenkt hat (siehe Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Juli 2024). Somit kommt ihm ohne Weiteres die in Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG vorausgesetzte Eigenschaft eines Motorfahrzeugführers zu. Des Weiteren ist erstellt, dass er während der später durchgeführten Polizeikontrolle Anzeichen für eine bestehende Alkoholisierung und damit eine möglicherweise fehlende Fahrfähigkeit gezeigt und die von den Strafverfolgungsbehörden angeordneten Massnahmen zur Feststellung einer allfälligen Fahrunfähigkeit verweigert hat. Dementsprechend war es den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich, die Frage der Fahrfähigkeit für den betreffenden Zeitpunkt abzuklären (vgl. RÜTSCHÉ/WEBER, a.a.O., N. 30 zu Art. 16c SVG). Folglich hat der Beschwerdeführer Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG in objektiver Hinsicht erfüllt.

- 14 - Was die subjektive Seite von Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG angeht, wusste der Beschwerdeführer sowohl um die angeordneten Massnahmen als auch die rechtlichen Konsequenzen für den Fall des Widerstands (vgl. insbesondere Strafakten, act. 95). Dennoch hat er sich bewusst dafür entschieden, die angeordneten Massnahmen zu verweigern. Somit hat er vorsätzlich bzw. jedenfalls mindestens eventualvorsätzlich gehandelt, was er in diesem Zusammenhang im Übrigen auch gar nicht bestreitet. 3.3. Nach dem Gesagten ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen festzuhalten, dass eine schwere Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG vorliegt. 4. Nach einer schweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens zwölf Monate entzogen, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Nachdem der Führerausweis des Beschwerdeführers bereits wegen einer schweren Widerhandlung bis zum 24. November 2021 entzogen war (vgl. BGE 141 II 220, Erw. 3.3) und er am 9. Juli 2023 eine weitere schwere Widerhandlung begangen hat, ist ihm der Führerausweis gestützt auf Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG obligatorisch für die Dauer von mindestens zwölf Monaten zu entziehen. Da diese Mindestentzugsdauer nach Art. 16 Abs. 3 SVG – von einer hier nicht interessierenden Ausnahme abgesehen (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG) – nicht unterschritten werden darf, kann die vom Beschwerdeführer geltend gemachte berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, diesbezüglich nicht berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_405/2021 vom 1. Dezember 2022, Erw. 4 m.w.H.; BERNHARD RÜTSCHÉ, in: BSK SVG, N. 127 zu Art. 16 SVG). 5. Zusammenfassend hat der

Beschwerdeführer eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG begangen, was vorliegend einen Führerausweisenzug für die Dauer von mindestens zwölf Monaten zur Folge hat (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Der vom Strassenverkehrsamt angeordnete und von der Vorinstanz bestätigte 12-monatige Führerausweisenzug ist somit rechtmässig und die Beschwerde ist folglich vollumfänglich abzuweisen. 6. Nach instruktionsrichterlicher Aufforderung in der Verfügung vom 19. August 2025, den exakten Namen und die vollständige Adresse des auf dem Briefumschlag aufgeführten, mutmasslichen zweiten Zeugen mitzuteilen, schrieb der Rechtsvertreter in seiner Eingabe vom 1. September 2025: "Wir [...] würden etwas Abstand vom querulatorisch anmutenden überspitzten

- 15 - Formalismus ausserordentlich begrüessen". In der instruktionsrichterlichen Verfügung vom 2. September 2025 wurde der Rechtsvertreter, soweit er "querulatorisch anmutenden überspitzten Formalismus" erwähnt habe, ausdrücklich auf den prozessualen Anstand und die Folgen bei dessen Verletzung hingewiesen (§ 25 VRPG). Als praktizierender Anwalt sollte der Rechtsvertreter wissen, was sich vor Gericht geziemt und von ungebührlichen Äusserungen absehen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ist bei seinen Äusserungen noch nicht von einer geradezu "groben" Verletzung des prozessualen Anstands auszugehen (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2025.5 vom 25. August 2025, Erw. II/4.2 f.; WBE.2024.137 vom 6. Januar 2025, Erw. II/7; WBE.2018.403 vom 1. Mai 2019, Erw. 10; WBE.2017.41 vom 5. April 2017, Erw. II/4; WBE.2016.41 vom 19. August 2016, Erw. II/3). Immerhin ist er im Hinblick auf künftige Verfahren daran zu erinnern, dass eine grobe Verletzung des prozessualen Anstands im Sinne von § 25 VRPG gegebenenfalls eine Disziplinierung – Verweis oder Busse bis Fr. 1'000.00 – nach sich zöge. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.